

Satzung des Maschinenringes Mitte-Niedersachsen e.V.

Stand: 21. März 2017

I. Name, Sitz und Aufgaben

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen Maschinenring Mitte-Niedersachsen e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme).

§ 2 Zweck des Vereins

Der Maschinenring Mitte-Niedersachsen e.V. ist eine landwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtung von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, Landmaschinenbesitzern sowie sonstigen für die Landwirtschaft tätigen natürlichen (insbesondere Lohnunternehmern) oder juristischen Personen, deren Betrieb im Geschäftsbereich des Maschinenringes liegen.

Der Maschinenring hat den Zweck, die Bewirtschaftung der angeschlossenen landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern, insbesondere die Nachteile kleiner Betriebsstrukturen und ungünstiger Wirtschaftsgebiete auszugleichen und damit die Wirtschaftskraft aller Mitgliedsbetriebe zu stärken. Er soll hierdurch die gesamte Struktur des Gebietes den modernen technischen Verhältnissen anpassen sowie Kulturstand und Umwelt positiv beeinflussen.

Der Maschinenring verfolgt keinerlei Gewinnabsichten und betreibt keine Warengeschäfte.

Vom Maschinenring werden folgende Aufgaben wahrgenommen:

1. Allgemeine Aufgaben:
 - 1.1 Allgemeininformation und Weiterbildung der Mitglieder auf technischem und arbeitswirtschaftlichem Gebiet und Verbreitung des Kooperationsgedankens durch Tagungen, Lehrgänge, Rundschreiben, Lehrfahrten, Vorträge auf Dorfabenden und Versammlungen.
 - 1.2 Vorführungen und Versuchseinsätze neuer Maschinen sowie Erprobung neuer Arbeitsverfahren zur Vermeidung von Fehlinvestitionen.
 - 1.3 Verfügbarkeit der Organisation in Katastrophenfällen wie Waldbrände, Überschwemmungen, Dürreperioden etc.
 - 1.4 Einrichtung einer Vermittlungsbörse zur umwelt- und pflanzenbaugerechten Verwertung organischer Nährstoffträger.
 - 1.5 Förderung von Maßnahmen der Landschaftspflege und Kommunalarbeiten im Organisationsrahmen der Vereinigung.
2. Aufgaben gegenüber Einzelmitgliedern:
 - 2.1 Organisation des überbetrieblichen Einsatzes von Maschinen der Mitglieder einschließlich der dazu notwendigen Abrechnungen.
 - 2.2 Technische- und arbeitswirtschaftliche Beratung der Einzelmitglieder bei Investitionen und bei Maschineneinsätzen.
 - 2.3 Vermittlung gegenseitiger Arbeitshilfe und Organisation des Einsatzes von Betriebshelfern in den Mitgliedsbetrieben bei Sozial- und Notfällen.
 - 2.4 Vermittlung von Überkapazitäten und sonstigen Angeboten an organischen Nährstoffträgern an Mitgliedsbetriebe mit entsprechendem Bedarf in Absprache mit den zuständigen Fachdienststellen und Genehmigungsbehörden.

2.5 Vermittlung von Einsätzen, Betreuung wie Beratung der Mitglieder bei Landschaftspflegemaßnahmen und Kommunalarbeiten.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4

1. Ordentliches Mitglied kann jeder Bewirtschafter eines landwirt- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Bereich der Landkreise Rotenburg, Verden, Nienburg, Diepholz und der angrenzenden Gebiete werden, sowie Lohnunternehmer.
2. Außerordentliche und fördernde Mitglieder. Förderndes Mitglied können Einzelpersonen, Organisationen, Verbände, Einrichtungen und Vereine werden, die sich der Landwirtschaft besonders verbunden fühlen. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Unterzeichnung einer Beitrittserklärung, der Anerkennung dieser Satzung und der Billigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet:

1. Durch Austritt. Es besteht eine Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres, frühestens zum Schluss des zweiten vollen Geschäftsjahres nach dem Eintritt in den Maschinenring. Die Austrittserklärung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
2. Durch den Tod des Mitgliedes. Führen der Erbe bzw. der wirtschaftliche Nachfolger dessen landwirtschaftlichen Betrieb weiter, so können sie die schriftliche Erklärung dahingehend abgeben, indem sie an die Stelle des austretenden Mitgliedes treten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange durch den Verein im Rahmen dieser Satzung.
2. Sie sind verpflichtet, den Verein in seinen Zielen zu fördern und die Beschlüsse der Organe zu beachten.
3. Abrechnungen im Namen, im Auftrag und für Rechnung der Mitglieder, welche durch den Maschinenring durchgeführt werden, erfolgen grundsätzlich per Lastschrift. Sollte dies von einem Mitglied, aus wichtigem Grund, nicht gewünscht werden, so kann die Geschäftsstelle andere Regelungen mit dem Mitglied treffen. Das gleiche gilt für den Einzug des Jahresbeitrages für den Maschinenring.
4. Jedes Mitglied stimmt bei Lastschriften im SEPA-Verfahren einer Verkürzung der Vorabankündigung von 14 Tagen, auf 1 Tag zu.
5. Ein Mitglied hat die durch eventuelle Zahlungsverbote, Abtretungen und Pfändungen verursachten Mehrkosten selber zu tragen. Je Anschreiben eines Gerichtsvollziehers oder Gläubigers, Überweisungen an Gläubiger oder Briefwechsel wird eine Pauschale in Höhe von 20,00 € berechnet. Das Mitglied kann den Nachweis führen, dass der Geschäftsstelle keine oder geringere Kosten entstanden sind. Der Anspruch des Maschinenringes gegen das Mitglied gilt als jeweils vor der Pfändung oder Abtretung entstanden und fällig geworden.

III Organe

§ 7 Organe des Maschinenringes sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.
3. Der Vorsitzende.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder wirken in der Mitgliederversammlung an der Gestaltung und Entwicklung des Maschinenringes mit. Der Mitgliederversammlung sind als oberstes Organ des Vereins vorbehalten:

- a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Beschlussfassung über Aufnahme und Änderung der Satzung,
 - c) die Festsetzung der Beiträge und finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder, Ausnahme: Paragraph 12 Abs.4,
 - d) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
 - e) die Genehmigung des Kassenabschlusses und des Haushaltsvoranschlages,
 - f) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - g) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr und zwar im ersten Kalendervierteljahr abzuhalten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen auf Antrag des Vorstandes oder mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder einzuberufen, wenn es das Interesse des Maschinenringes erfordert, oder die Mitgliederversammlung dieses beschlossen hat.
 2. Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen, wobei der Tag der Ladung und der Versammlung nicht mitgerechnet wird. Die Frist beginnt am Tage zu laufen, der auf den des Poststempels folgt. Bei anderer Überbringung der Zeitpunkt der Aushändigung. Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin bei dem Vorstand schriftlich einzureichen.
 3. Die ordnungsmäßige einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 4. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer Protokoll zu führen, von ihm und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Wahlen und Abstimmungen

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Mitglied kann einen mithelfenden Familienangehörigen oder einen leitenden Mitarbeiter schriftlich bevollmächtigen, ihn auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt zu vertreten.
2. Wahl und Abstimmungen werden in der Regel so durchgeführt, dass die Stimmberechtigten ihre Zustimmung zu einem Antrag durch Erheben der Hand zum Ausdruck bringen. Geheime Wahl bzw. Abstimmung findet nur dann statt, wenn der Vorstand dieses beschließt oder mindestens drei Mitglieder dieses beantragen. Wird bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes ein Gegenkandidat

vorgeschlagen, hat diese Wahl geheim zu erfolgen. Beschlüsse über die Enthebung von Vorstandsmitgliedern haben grundsätzlich in geheimer Abstimmung zu erfolgen.

3. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins müssen auf der ordnungsgemäß zugestellten Tagesordnung angekündigt worden sein.
4. Bei Wahl und Abstimmung entscheidet, soweit nicht qualifizierte Mehrheit in der Satzung vorgesehen ist, die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl oder Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt die Wahl oder Abstimmung als abgelehnt.
5. Satzungsänderungen müssen mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Kassenprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht Mitglied des Maschinenringes zu sein brauchen. Die Rechnungsprüfer haben insbesondere das Rechnungswesen des Maschinenringes, wie Kasse und Belege, zu überprüfen. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Überprüfung.
2. Wenn Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, haben die Prüfer den Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden und drei Stellvertretern, sowie mindestens sechs weiteren Mitgliedern zusammen. Ein Vorstandsmitglied soll:
 - a) als Mitglied des Kuratoriums für Wirtschaftsberatung aus dem Geschäftsgebiet als Vertreter der Beratung gewählt werden.
 - b) Mindestens ein, jedoch höchstens zwei, aus Vorschlägen der Lohnunternehmer gewählt werden.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt, mit der Ausnahme, dass in den ersten zwei Jahren seit Bestehen des Ringes je zwei Vorstandsmitglieder – ausgenommen Vorsitzender und Stellvertreter – sich durch Los zur Wahl stellen. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Ihm obliegen insbesondere:
 - a) Die Wahl des Vorsitzenden und seiner drei Stellvertreter.
 - b) Die Festlegung der Richtlinien für die Geschäftsführung.
 - c) Die Einstellung und Entlassung von Personal.
 - d) Die Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - f) Die Vorlage des Jahresberichtes und des Jahresrechnungsabschlusses.
 - g) Die Vorlage des Haushaltsvoranschlags.
2. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Er muss sie auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Die Ladungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

4. Der Vorstand kann die Erhebung und Einziehung von Nachschüssen bis zur Höhe des niedrigsten Grundbeitrages jeweils im Dezember eines jeden Jahres beschließen, wenn der Haushalt es erforderlich macht.
5. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die gefassten Beschlüsse, sowie die Teilnehmer enthalten. Sie ist vom Protokollant und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
6. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Notwendige Aufwendungen sind ihnen zu ersetzen.

§ 13 Vorsitzender, Vertreter des Vereins

Der Maschinenring wird durch den Vorsitzenden und die drei Stellvertreter vertreten. Jeder vertritt den Verein allein, gerichtlich und außergerichtlich. Alle sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 14 Geschäftsführer

1. Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Maschinenringes. Er arbeitet aufgrund der Geschäftsordnung und nach Weisung des Vorstandes.
2. Der Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
3. Der Geschäftsführer soll als Fachberater mit den anderen Beratern des Kuratoriums für Wirtschaftsberatung zusammenarbeiten und seine Tätigkeit mit ihnen abstimmen.
4. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, regelmäßig an Schulungen teilzunehmen.

§ 15 Rechtsbeziehungen

Abgesehen von der Vermittlungstätigkeit des Maschinenringes entstehen bei der Gewährung von Betriebshilfe Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Hilfe gewährt und demjenigen, der sie in Anspruch nimmt.

§ 16 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des Maschinenringes, gleichgültig aus welchem Grunde, haftet nur das Vereinsvermögen.
2. Irgendeine Haftung des Maschinenringes, die sich aus der personellen und maschinellen Hilfe ergeben könnte, ist ausgeschlossen.
3. Für Maschinenschäden hat derjenige aufzukommen, der die Maschinenhilfe gewährt, es sei denn, dass der andere den Schaden schuldhaft verursacht hat.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung gemäß § 41 BGB beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Liquidatoren. Werden keine Liquidatoren gewählt, hat die Liquidation durch den Vorstand zu erfolgen.
3. Ein nach Beendigung der Liquidation und nach Befriedigung evtl. Gläubiger verbleibendes Restvermögen des Vereins ist für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landwirtschaft des Kreises Rotenburg und Verden zu verwenden.

